



Zirk 113 ✓

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Staatspolitische Kommission
Nationalrat
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OSTK.3711
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 3. Juni 2020

17.423 n Pa.IV. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeiten bei Mobiltelefonen; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Mitwirkungspflicht im Asylverfahren – Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen werden im Grundsatz begrüsst. Zur Durchsetzung der Schweizerischen Rechtsordnung braucht es ein griffiges Instrumentarium, welches die Umgehung der geltenden Regeln einschränkt oder verunmöglicht. Auf der anderen Seite sind die Einschränkungen der Grundrechte möglichst zu beschränken.

Bei folgenden Punkten beantragen wir Anpassungen im Entwurf:

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, elektronische Geräte auch zwangsweise entziehen zu können. Während es in Art. 8 AsylG um die Anerkennung des Asyls geht und Gesuchsteller/innen damit einen Anreiz zur Mitwirkung haben, geht es in Art. 47 AsylG um den Wegweisungsvollzug. Hier ist seitens Gesuchsteller/innen wohl kein Anreiz vorhanden an der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Der zwangsweise Entzug von mobilen Datenträgern (und Zugriff auf Cloudspeicher) soll deshalb zumindest für das Wegweisungsverfahren ins Gesetz aufgenommen werden.

Art. 8 Abs. 1 lit. g E-AsylG stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre asylsuchender Personen dar. Es ist daher auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Bestimmung grundrechtskonform erfolgt. Ebenso ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. g E-AsylG der asylsuchenden Person immer zuerst die Möglichkeit eingeräumt wird, selber die erforderlichen Angaben zu machen, um so den schweren Eingriff in ihre Privatsphäre abwenden zu können. Diese Subsidiarität ist mit der Formulierung im Entwurf «...mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise festgestellt werden kann...» nicht garantiert und der Entwurf daher entsprechend zu präzisieren. Eingriffe in Grundrechte haben die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung zu erfüllen. Sie müssen insbesondere verhältnismässig sein, also geeignet und erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Im erläuternden Bericht wird zwar auf die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt verwiesen, jedoch ohne konkrete oder messbare Angaben zur Wirksamkeit («es konnten Hinweise ... Gefunden werden»). Die Geeignetheit von Art. 8 Abs. 1 lit. g E-AsylG kann somit im heutigen Zeitpunkt nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Wirksamkeit der Auswertung elektronischer Datenträger ist daher nach einer bestimmten Dauer zu überprüfen und die Pflicht zur Überprüfung verbindlich festzulegen bzw. explizit festzuschreiben.

Der Artikel 8a Abs. 2 AsylG sollte um die "Cloud" und Art. 8 Abs. 1 Bst g um die "Zugangsdaten zur Cloud" ergänzt werden. Gerade Fotos oder andere Daten werden heute immer mehr auf der Cloud abgelegt und befinden sich nicht mehr auf den Geräten oder Datenträgern selber. Wenn die Daten von den Geräten gelöscht aber noch auf der Cloud verfügbar sind, wäre die Mitwirkung zwar erfüllt, aber ohne dass sich daraus brauchbare Hinweise ergeben und der Zweck wäre nicht erreicht.

Mit Art. 8a Abs. 1 E-AsylG wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Bearbeitung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten der betroffenen asylsuchenden Person. Bei der Aufnahme des zwangsweisen Entzugs schafft die Bestimmung keine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten von Drittpersonen, welche bei Speicherung und Auswertung der elektronischen Datenträger unvermeidbar und ist in diesem Sinne zu ergänzen. Als Beispiel mag die analoge Regelung im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 4 BÜPF) dienen. Nach dem Wortlaut von Art. 8a Abs. 3 E-AsylG können die Daten auf dem Server des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gespeichert werden, es besteht nach dieser Formulierung jedoch keine Pflicht dazu. Im Hinblick auf die Sicherheit der Daten ist eine einheitliche und verbindliche Regelung zu schaffen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen (so unter anderem dem Grundsatz der Datensicherheit) gerecht wird.

Zu klären ist auch die Frage, wie eine hohe Datenmenge (teilweise eine hohe Anzahl Gigabytes Daten) im Beisein des betroffenen Gesuchstellers auszuwerten ist und wie die Triage der Daten ohne Datenspeicherung erfolgen soll.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrät

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt
- Kantonspolizei
- Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden
- Staatskanzlei (Kommunikation)